

# Verkündungsblatt 2|2009

Ausgabedatum 06.03.2009

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 NHG	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie	Seite 3
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte	Seite 6

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen	Seite 10
---	----------

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.04.2008 gemäß § 50 NHG die nachstehende geänderte Satzung zur Bildung eines Körperschaftsvermögens beschlossen. Die Genehmigung erfolgte durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium und dem Landesrechnungshof am 26.07.2007 unter dem AZ.: 22 B - 71039 - 17 - 1. Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 NHG**

### Satzung

zur Bildung eines Körperschaftsvermögens der Universität Hannover – Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2001 wird gem. § 50 NHG ein Körperschaftsvermögen der Universität Hannover – Körperschaft des öffentlichen Rechts (UH-KdöR) gebildet.
2. Zwecke des Körperschaftsvermögens sind
  - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung der Finanzierung des Studiums und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
  - das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung, insbesondere um deren Internationalität zu fördern,
  - das Betreiben von oder die Beteiligung an Aktivitäten, die überwiegend im Wettbewerb mit nichtstaatlichen Einrichtungen stehen bzw. sich überwiegend an nichtstaatliche Einrichtungen oder Privatpersonen richten, z. B. Wissens- und Technologietransfer.

In geeigneten Fällen kann sich die Universität Hannover mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben und der vorgenannten Zwecke an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche gründen. Für die Bildung von solchen bzw. für die Beteiligung an solchen juristischen Personen kommen insbesondere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers bzw. die Errichtung und das Betreiben von Gebäuden außerhalb der üblichen Hochschulbau-Finanzierung in Betracht.

3. Die Entlastung der Rechnungslegung des Präsidiums erfolgt durch den Senat und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vor der Entlastung ist die Prüfung der Rechnungslegung durch einen Wirtschaftsprüfer, durch die Innenrevision oder durch einen vom Senat bestimmten fachkundigen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf inhaltliche Überprüfung der Unterlagen. Zu überprüfen ist, ob die Mittel entsprechend des Satzungszwecks verausgabt wurden. Hierfür sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege heranzuziehen.
4. Unabhängig von der jährlichen Berichterstattung zur Entlastung berichtet die Hochschulleitung in jedem Semester über die Entwicklung im Rahmen des Körperschaftshaushalts.
5. Für den Fall der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf den Landesbetrieb Leibniz Universität Hannover über.
6. Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 09.02. 09 (Az.: 21 B.5 - 74503-60) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) Der Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur richtet sich vorwiegend an Bewerberinnen und Bewerber aus Entwicklungsländern.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) an einer Hochschule einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Bauingenieurstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,sowie
  - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des Absatzes 3,
  - b) den Nachweis der Berufstätigkeit im Bauingenieurwesen nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Bei einem abweichenden Benotungssystem wird die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem vorangegangenen Studium einschlägige berufliche Erfahrungen gesammelt haben. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers mit Angabe des Tätigkeitsfeldes sowie der Beschäftigungszeit.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind die erforderlichen Unterlagen gemäß dem Antragsformular beizufügen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach folgendem Punktesystem getroffen, wobei die Punkte kumuliert werden. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Punktegleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.
  - a) im Zeugnis über die Hochschulabschlussprüfung ausgewiesene Gesamtnote:

- sehr gut	5 Punkte
- gut	4 Punkte
- befriedigend	3 Punkte
  - b) Berufstätigkeit im Bauingenieurwesen:

- von einem bis zu drei Jahren	3 Punkte
- für jedes weitere Jahr	1 Punkt
- höchstens jedoch	6 Punkte
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 5

#### Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter der Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (AG TZE) und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzung
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.02.2009 (Az.: 21 B.5-74503-102) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 03.12.2008 folgende Änderung der Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte der Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geschichte ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) -

- an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (Regelstudienzeit 6 Semester) einen Bachelorabschluss mit Geschichte als Major-Fach erworben hat, oder
- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Fach Geschichte (Regelstudienzeit 6 Semester) oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang in zwei Fächern im gleichgewichtigen oder im Major-/Minor-Modell erworben hat, wobei ein Fach Geschichte sein muss und als gleichgewichtiges Fach oder als Major-Fach erfolgreich abgeschlossen worden sein muss, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,
- sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 8 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen im Umfang von maximal 60 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie

b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen sie oder er aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld sie oder er mit dem Studiengang verbindet,
4. welche Studienschwerpunkte sie oder er beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Dabei werden für jeden der Parameter 0 Punkte oder ein Punkt vergeben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Leibniz Universität Hannover erbracht.

(7) Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse zweier weiterer Sprachen verfügen. Die Sprachkenntnisse sind in geeigneter Form nachzuweisen (auf dem Niveau des Abiturzeugnisses: 3 Jahre Unterricht; erfolgreiches Absolvieren des Grundkurs II oder eines fachsprachlichen Kurses im Fachsprachzentrum der Leibniz Universität Hannover bzw. äquivalenter Kurse an Fachsprachzentren deutscher Hochschulen). Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

(8) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen in einem für Historikerinnen oder Historiker relevanten Berufsfeld nachweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Geschichte beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch genügend Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (für das folgende Sommersemester) oder bis zum 15. Juli (für das folgende Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben nach § 2 Abs. 5,
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 6, 7, 8.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und 4 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 5 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 1.10. zu erbringen und für das Sommersemester bis zum 1.4. Eine geringfügige Verschiebung der Nachweisfrist kann durch die Auswahlkommission im Ausnahmefall beantragt werden.

#### **§ 5**

##### **Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geschichte**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bestellt die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Historischen Seminars eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Professorengruppe
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission kann Teilaufgaben des Auswahlverfahrens an hauptamtlich Lehrende des Historischen Seminars delegieren.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 5,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§ 6**

##### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich

zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die in einem Masterstudiengang im Fach Geschichte

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **C. Hochschulinformationen**

### **Umbenennung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 26.11.2008 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 17.12.2008 den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ umbenannt in „Bau- und Umweltingenieurwesen“.